

Irak

Richtlinie Nr. 2/1966 über die Einfuhr und Durchfuhr von Pflanzen und Waren pflanzlichen Ursprungs (Pflanzenschutz), ergänzt durch Richtlinie Nr. 2/1973.

(Amtsblatt „*al-waqâ'i al-'irâqîya*“, Nr. 1278 vom 13. Juni 1966, S. 10 und Nr. 2245 vom 9. Mai 1973, S. 12.)

(Übersetzung aus dem Deutschen Handelsarchiv, Heft 13/1968, S. 1643 und Heft 23/1974, S. 3443.)

[In der Einleitung wird auf die Artikel 7 und 8 des Gesetzes Nr. 17/1966¹⁾ hingewiesen.]

1. Jede Sendung muß von einem landwirtschaftlichen Zeugnis begleitet sein, das von der zuständigen amtlichen Landwirtschaftskammer im Ursprungsland ausgestellt worden ist. Aus diesem Zeugnis muß hervorgehen, daß die Pflanzen frei von Pflanzenseuchen und schädlichen parasitären Krankheiten sind. Außerdem sind darin der Ort, an dem die Pflanzen gewachsen sind, sowie der wissenschaftliche und der englische Name der eingeführten Pflanzen anzugeben.

Folgende Pflanzen und Waren pflanzlichen Ursprungs können von der Pflicht zur Vorlage eines landwirtschaftlichen Zeugnisses befreit werden, wenn sie nicht in der Landwirtschaft oder zum Anbau verwendet werden:

Getreideerzeugnisse, Preßrückstände (von der Ölgewinnung, ausgenommen Preßrückstände von Baumwollsamens), nicht zum Pflanzen geeignete Pflanzenteile, Pflanzenfasern, beliebige Drogen, zugerichtete pulverisierte Stoffe zum Gerben, Hölzer (ohne Rinde), künstlich getrocknete Zwiebeln, getrocknete Feigen, Piniennüsse, Kaffeebohnen und Henna.

Auf ein Zeugnis kann ebenso verzichtet werden bei Sendungen, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke oder zum Anbau bestimmt sind, wenn sie auf dem Postweg eingeführt werden oder Eigentum von Reisenden sind, gleichgültig, ob sie von diesen mitgeführt werden oder mit einem Frachtpapier auf ihren Namen verladen worden sind. Das Gewicht derartiger Sendungen darf 3 kg nicht überschreiten.

2. Aus dem landwirtschaftlichen Zeugnis für Sendungen mit Gladiolen- oder Iriszwiebeln, mit Setzlingen von Apfel-, Birnen-, Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumenbäumen aller Art sowie Feigenbäumen, Bananenstauden und Kirschbäumen muß hervorgehen, daß sie frei von Viruskrankheiten und Nematodenbefall sind. Bei Sendungen mit Samen von Gartenbohnen aller Art, Sojabohnen, Melonen, Spargelkürbis und Salat muß angegeben sein, daß sie von Viruskrankheiten frei sind, die vom Saatgut übertragen werden.

3. Landwirtschaftliche Zeugnisse für Kartoffelsendungen müssen bestätigen, daß die Kartoffeln und das Gebiet, in dem sie angebaut worden waren, frei von folgenden Seuchen sind: Schorf, *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs), *Corynebacterium sepedonicum* (Bakterienringfäule), *Erwinia carotovora* (Schwarzbeinigkeit und Knollenaßfäule), *Leptinotarsa decemlineata* (Kartoffelkäfer).

¹⁾ Nicht abgedruckt.

Wenn die Kartoffeln zu Saatzwecken bestimmt sind, muß aus dem Zeugnis außerdem hervorgehen, daß die Sendung Saatkartoffeln enthält, die während der Anpflanzung unter Überwachung gestanden haben. Bei der Überwachung muß sich herausgestellt haben, daß der Prozentsatz des Befalls mit Viruskrankheiten 2% nicht überstiegen hat und daß die Kartoffeln von *Pseudomonas solanacearum* (Schleimkrankheit) völlig frei sind. Saatkartoffeln müssen in neuen Verpackungen versandt werden, die mit dem Siegel der Verwaltung der Gemeinde verschlossen sein müssen, aus der die Ausfuhr erfolgt ist. Jedes Packstück muß eine Bescheinigung enthalten, die über die Klassifizierung des Saatgutes, seine Qualität und den Exporteur Auskunft gibt. Diese Angaben müssen außerdem außen auf der Verpackung aufgedruckt sein. Von der Bedingung, daß jedem Packstück ein Zeugnis beiliegen muß, kann abgesehen werden, wenn die Angaben außen auf den Verpackungen vollständig angegeben sind. Die zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer muß die zur Anpflanzung eingeführten Saatkartoffeln vor ihrer Freigabe mit einem Desinfektionsmittel behandeln.

4. Hölzer dürfen nur ohne Rinde eingeführt werden, „ausgenommen Einfuhren für Zwecke der Herstellung von Streichhölzern. Sie dürfen mit der Rinde eingeführt werden unter der Voraussetzung, daß die einführende Stelle in angemessener Zeit vor Ankunft der Sendungen in den Irak die landwirtschaftliche Quarantäne-Abteilung davon unterrichtet und die ausführende Stelle bestätigt, daß die Sendung frei von Borkenkäfern [Bark Borers], Holzkäfern [Woodborers] und Termiten ist. Falls sich herausstellt, daß die Sendungen von einem dieser Schädlinge oder einer anderen Seuche befallen sind, werden sie gemäß Bestimmungen des Gesetzes zurückgewiesen.“ *)

5. Die auf der Verpackung angebrachten Kennzeichen müssen klar und deutlich lesbar sein.

6. Die Einfuhrgenehmigung und das landwirtschaftliche Zeugnis werden dem Beamten der Landwirtschaftskammer bei der Gestellung der Sendungen im Einfuhrzollamt zusammen mit der Bescheinigung über das Zollverfahren übergeben.

7. Entsprechend dem zur Sendung gehörenden landwirtschaftlichen Zeugnis, muß die Bescheinigung über das Zollverfahren oder das an seine Stelle tretende Papier alle Angaben über die Sendung enthalten, die auf den Packstücken am Versandort vermerkt und in der Transporterklärung eingetragen worden sind.

8. Jede für den Anbau bestimmte Sendung (oder Teile davon) muß von einer am Versandort ausgestellten amtlichen Übersicht begleitet sein, in der der wissenschaftliche Name oder die englische Bezeichnung sowie die Stückzahl oder das Gewicht einer jeden Pflanzenart entsprechend dem dafür vorgelegten Einfuhrantrag angegeben sind. Wenn von einer Art mehr als erlaubt eingeführt wird oder wenn sich eine Abweichung in den Sorten ergibt, hat das Ministerium das Recht, die Zustimmung zur Einfuhr der die Genehmigung übersteigenden Stückzahl oder der von ihr abweichenden Sorten zu verweigern.

9. Der Beamte der Landwirtschaftskammer prüft jede in den Irak eingeführte Sendung mit Pflanzen und Waren pflanzlichen Ursprungs. Die Zollverwaltung und die anderen zuständigen Behörden dürfen die Sendungen erst nach Prüfung durch den vorgenannten Beamten freigeben. Zur Prüfung müssen mindestens 10 % von jeder Sendung als Probe entnommen werden. Falls bei der Untersuchung eine oder mehrere Seuchen festgestellt werden,

*) Eingefügt durch Änderung Nr. 2/1973.

wird die gesamte Sendung als damit behaftet angesehen. Es muß darauf geachtet werden, daß die Anzahl der untersuchten Proben wenigstens 10 und der Umfang einer jeden Probe wenigstens 100 Einheiten beträgt.

10. Zitruspflanzen und Weinreben, ausgenommen deren Früchte, dürfen nicht importiert werden. Gewisse Mengen der beiden Pflanzenarten für wissenschaftliche Zwecke können jedoch mit Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft eingeführt werden.

11. Die Einfuhr von Sendungen mit Pflanzen und Waren pflanzlichen Ursprungs, die von im Irak nicht vorkommenden Pflanzenkrankheiten befallen sind, ist verboten. Das gleiche gilt für Sendungen, die von im Irak vorkommenden Pflanzenkrankheiten befallen sind, deren Bekämpfung mit den bekannten und festgesetzten Behandlungsmethoden nicht möglich ist. Wenn eine Sendung von im Irak vorkommenden Pflanzenkrankheiten befallen ist und diese Krankheiten entsprechend der Verordnung, die das Ministerium für Landwirtschaft diesbezüglich herausgibt, vernichtet werden können, wird die Einfuhr nach der notwendigen Behandlung erlaubt. Zusätzlich muß besonders bei Zitrusfrüchten darauf geachtet werden, daß sie völlig frei von *Ceroplastes* (Schildlaus) und der Mittelmeerfruchtfliege sind und daß Weintrauben nicht von *Pseudococcus sacchari* (Schmierlaus) befallen sind.

12. Sendungen, die in den Irak nicht eingeführt werden dürfen, müssen in das Herkunftsland oder in ein anderes Land im Wege eines Transitverkehrs durch den Irak ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr erfolgt nach Desinfizierung. Diese Maßnahme muß innerhalb von 47 Tagen, gerechnet von dem Tage, an dem der Importeur von dem Einfuhrverbot unterrichtet worden ist, durchgeführt werden. Wird der für die Wiederausfuhr festgesetzte Termin überschritten, so ist die Sendung durch die Landwirtschaftskammer auf Kosten des Importeurs zu vernichten.

13. Der Minister für die Landwirtschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Kommission der Landwirtschaftskammer eine Sendung vor dem Verstreichen der in Nr. 12 festgelegten Frist auf Kosten des Importeurs vernichten lassen, wenn durch deren Verbleib eine Gefahr für landwirtschaftliche Erzeugnisse entstehen kann. Die Kommission der Landwirtschaftskammer muß die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um eine Ausbreitung der Pflanzenkrankheiten solcher Sendungen zu verhindern.

14. Diese Richtlinie wird im Amtsblatt veröffentlicht und gilt vom Tage ihrer Veröffentlichung an.